

**Gesetz
über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der
Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen**

vom 23. September 2007¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Februar 2007² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I. Änderung bisherigen Rechts

Staatsverwaltungsgesetz

Art. 1.

Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994³ wird wie folgt geändert:

Zusammenwirken mit dem Bund

Art. 17.⁴

¹ Die Regierung vertritt den Kanton gegenüber dem Bund,
soweit nicht der Kantonsrat ausschliesslich zuständig ist.

² Sie kann mit dem Bund ein- oder mehrjährige
Programmvereinbarungen abschliessen oder diese Kompetenz
an das zuständige Departement übertragen. Sie informiert den
Kantonsrat periodisch über den Abschluss von
Programmvereinbarungen und über deren Umsetzung.

³ In untergeordneten Angelegenheiten verkehren Dienststellen
unmittelbar mit Bundesstellen.

Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen

Art. 2.

Das Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen vom 31. März
1977⁵ wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

a) Grundsatz

Art. 1.⁶

¹ Der Kanton gewährt Bau- und Betriebsbeiträge an:

a) private Träger, die im Kanton St.Gallen Sonderschulen der
Kindergarten- oder Volksschulstufe für Kinder mit
körperlichen oder geistigen Gebrechen oder für
sinnesgeschädigte, verhaltensgestörte oder schwererziehbare
Kinder führen;

b)...

c) private Träger mit Sitz im Kanton St.Gallen, die ausserhalb
des Kantons Sonderschulen der Kindergarten- oder
Volksschulstufe führen;

d) ausserkantonale Träger von Sonderschulen der Kindergarten-
oder Volksschulstufe, die Kinder mit Wohnsitz im Kanton
St.Gallen aufnehmen.

² Die Sonderschulen nach Abs. 1 Bst. c werden Sonderschulen
im Kanton St.Gallen gleichgestellt.

³ Der Kanton trägt die Kosten der Massnahmen zur
Vorbereitung auf den Sonderschul- sowie den Kindergarten- und
den Volksschulunterricht nach Art. 19 Abs. 3 IVG⁷ sowie
Art. 10 und 11 der IVV⁸. Die Regierung regelt das Verfahren
durch Verordnung.

b) Ausnahme

Art. 1bis.⁹

¹ Der Kanton entschädigt die Schulgemeinde in Anwendung von Art. 12 IVV¹⁰ pauschal für die Kosten der Massnahmen zur Ermöglichung des Kindergarten- und des Volksschulbesuchs nach Art. 19 Abs. 3 IVG¹¹ und Art. 9 ff. IVV¹².

² Ausgenommen ist das Kostgeld für den weiteren Aufenthalt in der Sonderschule zur Gewährleistung des Übertritts in die Volksschule nach Art. 9ter Abs. 2 IVV^{13,14}

³ Das zuständige Departement bestimmt die Pauschale und die Bezugsgrösse.

Anerkennung

Art. 2.¹⁵

¹ Kantonsbeiträge werden an Sonderschulen ausgerichtet, die von jenem Kanton anerkannt sind, in dem die Schule geführt wird.

² Die Regierung erlässt durch Verordnung die für die Anerkennung erforderlichen Vorschriften. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisfrage und die fachliche Führung.

³ Das zuständige Departement kann Sonderschulen ausserhalb des Kantons St.Gallen, die vom zuständigen Kanton nicht anerkannt sind, als beitragsberechtigt anerkennen.

Dauer der Beitragsleistung

Art. 3ter.¹⁶

¹ Beiträge werden für die Dauer des Anspruchs auf Besuch eines Kindergartens und für die Dauer der gesetzlichen Schulpflicht ausgerichtet.

² Das zuständige Departement kann die Fortsetzung der Beitragsleistung bis längstens zur Vollendung des 20. Altersjahrs verfügen.

Höhe der Beiträge

Art. 7.¹⁷

¹ Der Baubeitrag ist auf höchstens zwei Drittel der anrechenbaren Aufwendungen begrenzt. Darin enthalten ist der Beitrag nach Art. 99 Abs. 3 IVV¹⁸.

² Bei der Festsetzung sind namentlich zu berücksichtigen:

- a) Finanzlage des Trägers,
- b) Finanzierungsplan,
- c) Dringlichkeit des Bauvorhabens,
- d) Zweckmässigkeit der Ausführung.

Die Überschrift vor Art. 11 «a) von der eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannte Sonderschulen» wird gestrichen.

Höhe

Art. 11.¹⁹

¹ Als Betriebsbeitrag werden ausgerichtet:

- a) von der Schulgemeinde an den Kanton ein Beitrag für jedes Kind, das eine Sonderschule besucht, im Umfang der durchschnittlichen Kosten für einen Schüler der Kleinklasse;
- b) vom Kanton an den Träger der Sonderschule:
 1. die Kosten des Transportes nach Art. 19 Abs. 2 Bst. d IVG²⁰ und Art. 8quater IVV²¹;
 2. die Kosten der Beratungs-, Stütz- und Fördermassnahmen beim Besuch des Kindergartens und der Volksschule nach Art. 19 Abs. 3 IVG²² und Art. 105 Abs. 3 IVV²³. Die Regierung bezeichnet durch Verordnung den Inhalt der Massnahmen sowie die Begünstigten und regelt das Verfahren, insbesondere Antragstellung, Abklärung und Durchführung;
3. ein Beitrag an die durch die Beiträge nach Bst. b Ziff. 1 und 2 dieser Bestimmung nicht gedeckten Kosten nach Art. 14 dieses Erlasses. Abgezogen wird eine angemessene Beteiligung der Eltern am Kostgeld nach Art. 19 Abs. 2

Bst. b IVG²⁴.

Art. 12bis wird aufgehoben.

Die Überschrift vor Art. 14 wird gestrichen.

Anrechenbare Aufwendungen

Art. 14.²⁵

¹ Der Betriebsbeitrag nach Art. 11 Bst. b Ziff. 3 dieses Erlasses entspricht den notwendigen Aufwendungen für:

- a) Gehälter der anerkannten Lehrer, Erzieher, Psychologen und Psychiater sowie der Schul- und Heimleiter, eingeschlossen die Personalversicherungsprämie des Trägers;
- b) Schul- und Anschauungsmaterial;
- c) schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen.

² Der Stellenplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.

³ Die angemessenen Betriebskosten für die Schul- und Internatsräumlichkeiten, einschliesslich Amortisationsquoten und Schuldzinsen, sind zu berücksichtigen. Die Betriebskosten von Bauten, für die ein Baubeitrag verweigert wurde, werden nicht angerechnet.

Art. 15 wird aufgehoben.

Zuständigkeit

Art. 16.²⁶

¹ Das zuständige Departement setzt den Betriebsbeitrag der Schulgemeinde und des Kantons fest.

Die Überschrift vor Art. 16bis wird gestrichen.

Sonderschulung im Einzelfall

Art. 16bis.²⁷

¹ Die Regierung bestimmt den Beitrag von Kanton und Schulgemeinde für eine notwendige Sonderschulung im Einzelfall durch Verordnung.²⁸

Die Überschrift vor Art. 17 wird gestrichen.

Art. 17bis wird aufgehoben.

Voraussetzungen

Art. 21.²⁹

¹ Der Kanton gewährt Beiträge an Institutionen mit Sitz ausserhalb des Kantons für Kinder mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, die eine Spezialschulung benötigen und nicht in einer geeigneten Sonderschule im Kanton untergebracht werden können.

² Beiträge werden nur gewährt, wenn die Sonderschulung von einer anerkannten Begutachtungsstelle beantragt wurde und die Sonderschule von den zuständigen Behörden anerkannt ist.

³ Art. 16bis und 18ter dieses Gesetzes werden sachgemäss angewendet.

Gesundheitsgesetz

Art. 3.

Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979³⁰ wird wie folgt geändert:

b^{bis}) Hilfe und Pflege zu Hause

Art. 19bis.³¹

¹ Der Staat fördert die Hilfe und Pflege zu Hause.

Politische Gemeinde

a) Hilfe und Pflege zu Hause

Art. 23.³²

¹ Die politische Gemeinde sorgt für die Hilfe und Pflege zu Hause, soweit diese Aufgabe nicht durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Private erfüllt wird.

Überschrift vor Art. 36bis. 2bis. Hilfe und Pflege zu Hause

Begriffe

Art. 36bis.³³

¹ Die Hilfe und Pflege zu Hause umfasst:

- a) Hilfe zu Hause;
- b) Pflege zu Hause;
- c) ergänzende Dienstleistungen.

² Die Hilfe zu Hause umfasst:

- 1. die stellvertretende Haushaltsführung;
- 2. die sozial-begleitende Unterstützung;
- 3. die Betreuung von Kindern.

³ Pflege zu Hause umfasst Massnahmen der Abklärung und Beratung, der Untersuchung und der Behandlung oder der Grundpflege nach der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung³⁴.

Aufgaben

- a) Staat

Art. 36ter.³⁵

¹ Der Staat:

- a) sorgt für Beratung und Information;
- b) fördert die Zusammenarbeit zwischen politischen Gemeinden und Einrichtungen der Hilfe und Pflege zu Hause;
- c) leistet Beiträge an Aus- und Weiterbildung;

- b) politische Gemeinde

Art. 36quater.³⁶

¹ Die politische Gemeinde stellt die Hilfe und Pflege zu Hause sicher. Sie kann ergänzende Dienstleistungen unterstützen.

² Beiträge an Einrichtungen der Hilfe und Pflege zu Hause werden aufgrund von Leistungsvereinbarungen nach Massgabe der wirtschaftlich erbrachten Leistungen ausgerichtet. Die Leistungsbezüger beteiligen sich angemessen an den Kosten der Leistungen.

**Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung
Art. 4.**

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995³⁷ wird wie folgt geändert:

Finanzierung

Art. 14.³⁸

¹ Für die Prämienverbilligung werden eingesetzt:

- a) die Beiträge des Bundes;
- b) ein vom Kantonsrat mit dem Voranschlag festgelegter Kantonsbeitrag.

² Bundes- und Kantonsbeitrag einschliesslich der Vergütungen des Kantons an die politischen Gemeinden für Prämien und Verzugszinsen nach Art. 14bis dieses Erlasses betragen im Jahr 2008 zusammen wenigstens 152 und höchstens 162 Mio. Franken. Diese Grenzwerte verändern sich in den folgenden Jahren im gleichen prozentualen Umfang wie sich der Bundesbeitrag gegenüber dem jeweiligen Vorjahr verändert.

Ersatzleistungen

Art. 14bis.³⁹

¹ Schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für Leistungen auf, weil die versicherungspflichtige Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht bezahlt hat, übernimmt

die politische Gemeinde Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Betreibungskosten und Verzugszinsen, wenn:

- a) die Mittel der versicherungspflichtigen Person für den eigenen Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht ausreichen;
- b) die Zahlungsunfähigkeit der versicherungspflichtigen Person nachgewiesen ist.

² Der Kanton vergütet der politischen Gemeinde die Kosten.

Ergänzungsleistungsgesetz

Art. 5.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991⁴⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 2 wird aufgehoben.

b) besondere Fälle

Art. 3.⁴¹

¹ An persönliche Auslagen werden als Jahrespauschale angerechnet:

- a) bei Aufenthalt in einem Altersheim oder einem Invalidenwohnheim ein Drittel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen⁴²;
- b) bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder einem Spital ein Viertel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen⁴³.

² Dem Altersrentner in Heim oder Spital wird der anrechenbare Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht.

d) Krankheits- und Behinderungskosten

Art. 4bis.⁴⁴

¹ Der Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen⁴⁵ beschränkt sich auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben, soweit diese nicht Versicherer oder Dritte decken.

² Pflichtleistungen, die von Versicherern der obligatorischen Sozialversicherungen angerechnet wurden, gelten als wirtschaftlich und zweckmässig. Kosten, die den Leistungskatalog einer obligatorischen Sozialversicherung übersteigen, werden in der Regel nicht vergütet.

³ Kosten für Leistungen, die ausserhalb des Geltungsbereichs der obligatorischen Sozialversicherungen erbracht wurden, werden ausnahmsweise vergütet, wenn die medizinische Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit nachgewiesen sind.

⁴ Als Höchstbeträge gelten die in Art. 14 Abs. 3 bis 5 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen⁴⁶ festgelegten Ansätze.

⁵ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Anrechnung

a) Grundsatz

Art. 6.⁴⁷

¹ Dem Bezüger ohne Aufenthalt in Heim oder Spital wird zusätzlich der um einen Drittel erhöhte Betrag für Mietzinsen nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen angerechnet.

Art. 8 wird aufgehoben.

Grundsatz

Art. 16.⁴⁸

¹ Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, tragen:

- a) der Kanton zu 80 Prozent;
- b) die politischen Gemeinden zu 20 Prozent.

² Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle, der Staat die übrigen Verwaltungskosten.

Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe

Art. 6.

Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe vom 30. März 1971⁴⁹ wird wie folgt geändert.

Beiträge an Bauten und Einrichtungen

a) Leistungen

Art. 1.⁵⁰

¹ Wenn eine kantonale oder interkantonale Planung den Bedarf nachweist, leistet der Kanton Beiträge bis 33 Prozent der anrechenbaren Kosten an Bau, Ausbau und Ausstattung von:

- a) Eingliederungsstätten und Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Invalider;
- b) Wohnheime für Invalide;
- c) Heime und Einrichtungen für die Beschäftigungstherapie nicht erwerbsfähiger Invalider.

² Ausgenommen sind Einrichtungen, die der stationären Durchführung von medizinischen Massnahmen dienen.

³ Der Kanton leistet zusätzlich zu den Leistungen nach Abs. 1 Beiträge nach Art. 73 und 75 IVG⁵¹ sowie Art. 100 bis 104bis IVV⁵².

b) anrechenbare Kosten

Art. 2.⁵³

¹ Als anrechenbar gelten:

- a) für Beiträge nach Art. 1 Abs. 1 dieses Erlasses die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Kosten. Eingeschlossen sind die Kosten für den Erwerb von Liegenschaften;
- b) für Beiträge nach Art. 1 Abs. 3 dieses Erlasses die von den zuständigen Bundesbehörden nach Art. 73 und 75 IVG⁵⁴ sowie Art. 100 bis 104bis IVV⁵⁵ angerechneten Kosten.

e) Betriebsbeiträge

Art. 5.⁵⁶

¹ Wenn eine kantonale oder interkantonale Planung den Bedarf nachweist, leistet der Staat an Einrichtungen nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006⁵⁷ Beiträge an die durch die Unterbringung oder Beschäftigung von Invaliden, die vor Eintritt in die Einrichtung im Kanton St.Gallen gewohnt haben, entstehenden zusätzlichen Betriebskosten.

² Die Beiträge werden nach Massgabe von Art. 73 und 75 IVG⁵⁸ und Art. 106 bis 107bis IVV⁵⁹ geleistet. Die Gewährung der Beiträge kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

³ Die Beiträge werden weiterhin geleistet, wenn die in einer Einrichtung untergebrachte Person das Rentenalter nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erreicht hat.

Beiträge an Beratung und Unterbringung

Art. 9.⁶⁰

¹ Der Kanton kann im Rahmen der durch Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel privaten Institutionen der Invalidenfürsorge Beiträge gewähren für:

- a) allgemeine Beratungs- und Betreuungstätigkeit;
- b) heilpädagogische Früherfassung und Behandlung nicht eingeschulter Kinder;
- c) Unterbringung schwerstbehinderter Invaliden, soweit nicht Defizitbeiträge nach der Heimvereinbarung ausgerichtet werden.

Kommission für Behindertenfragen

Art. 14.⁶²

¹ Zur Beratung des zuständigen Departementes⁶³ in Behindertenfragen sowie in Fragen der Invalidenhilfe wählt die Regierung eine Kommission von fünf bis sieben Sachverständigen und bezeichnet den Präsidenten.

Vollzugsvorschriften und Vereinbarungen

Art. 15.⁶⁴

¹ Die Regierung erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.⁶⁵

² Sie kann im Rahmen ihrer Vollzugsbefugnisse auch Vereinbarungen mit andern Kantonen und Staaten abschliessen.

Im ganzen Erlass wird unter Anpassung an den Text «Staat» durch «Kanton» ersetzt.

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Art. 7.

Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998⁶⁶ wird wie folgt geändert:

Kantonsbeiträge

a) Ausrichtung

1. Allgemein

Art. 30.⁶⁷

¹ Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite und unter den Voraussetzungen nach Art. 35 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991⁶⁸ Beiträge an Massnahmen:

- a) zur Erhaltung und Pflege des Schutzwaldes;
- b) zur Förderung der Biodiversität, insbesondere von Waldreservaten und ökologischen Ergänzungsflächen im Wald;
- c) zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren;
- d) zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen.

² Er trägt die Kosten für Waldentwicklungspläne und deren Grundlagen, abzüglich allfälliger Bundesbeiträge.

³ Er kann im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite mit Beiträgen unterstützen:

- 1. forstliche Beratungs-, Versuchs- und Fortbildungstätigkeit;
- 2. befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall.

3. Bemessung

Art. 30ter.⁶⁹

¹ Die Regierung regelt die Berechnung der anrechenbaren Kosten sowie die Voraussetzungen und die Bemessung der Kantonsbeiträge durch Verordnung.

Grossratsbeschluss über den Lärmschutz

Art. 8.

Der Grossratsbeschluss über den Lärmschutz vom 8. November 1990⁷⁰ wird wie folgt geändert:

Kanton

a) allgemein

Art. 2.⁷¹

¹ Aufgaben des Kantons sind:

- a) Erstellung und Nachführung des Lärmbelastungskatasters;
- b) Erstellung der Sanierungsprojekte für Kantonsstrassen;
- c) Berichterstattung an den Bund über den Stand der ausgeführten und geplanten Sanierungen und Schallschutzmassnahmen;
- d) Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund über die Mittelzuteilung für Kantons- und Gemeindestrassen als Finanzierungsprogramme;
- e) Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Verkehrsanlagen des Kantons;
- f) Abschluss von Vereinbarungen mit Grundeigentümern über Schallschutzmassnahmen an Eisenbahnanlagen, wenn der Bund für die Emissionsbegrenzung zuständig ist;
- g) Verfügungen betreffend Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist;
- h) Geschäftsverkehr mit dem Bund.

² Die Regierung bezeichnet die zuständigen Stellen durch Verordnung.

c) Anhörung

Art. 4.⁷²

¹ Der Kanton hört die politische Gemeinde an bei Erstellung und Nachführung des Lärmbelastungskatasters sowie bei Erstellung von Sanierungsprojekten für Kantonsstrassen.

Planverfahren

Art. 5.⁷³

¹ Für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Strassen wird das Planverfahren nach dem Strassengesetz⁷⁴ sachgemäss durchgeführt.

² Die zuständige Stelle verfügt Schallschutzmassnahmen.

³ Die Baubewilligung bleibt vorbehalten.

Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz

Art. 9.

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971⁷⁵ wird wie folgt geändert:

Beteiligung der Gemeinden

a) Grundsatz

Art. 3.⁷⁶

¹ Die politischen Gemeinden tragen 35 Prozent:

- a) der Abgeltung nach Art. 1 Bst. c und Art. 2 dieses Erlasses;
- b) der Kosten nach Art. 2ter dieses Erlasses.

Strassengesetz

Art. 10.

Das Strassengesetz vom 12. Juni 1988⁷⁷ wird wie folgt geändert:

b) Klassen

Art. 5.⁷⁸

¹ Kantonsstrassen erster Klasse sind kantonale Autostrassen.

² Kantonsstrassen zweiter Klasse sind:

- a) Hauptverkehrsstrassen;
- b) Strassen, die dem Anschluss der politischen Gemeinde an Kantonsstrassen erster Klasse oder an Hauptverkehrsstrassen dienen.

Kantonsstrassenbau

a) Zuständigkeit

Art. 34.⁷⁹

¹ Der Bau von Kantonsstrassen obliegt dem Kanton.

² Der Kanton kann mit dem Bund und anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen über die Übernahme und die Übertragung des Baus von National- und Kantonsstrassen auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen und von Nachbarkantonen.

Kanton

Art. 53.⁸⁰

¹ Der Kanton unterhält die Kantonsstrassen.

² Er sorgt für die Signalisation von Fuss-, Wander- und Radwegen von kantonaler und regionaler Bedeutung. Er kann sie privaten Fachorganisationen übertragen.

³ Der Kanton kann mit dem Bund und anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen über Übernahme und Übertragung des Unterhalts von National- und Kantonsstrassen auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen und von Nachbarkantonen.

c) Finanzierung

Art. 70.⁸¹

¹ Strassenbau und Strassenunterhalt werden finanziert aus:

- a) Beiträgen des Bundes für Hauptstrassen;
- b) Entschädigungen für Bau und Unterhalt von Nationalstrassen und anderen Strassen;
- c) Mitteln des Strassenverkehrs.

² Mittel des Strassenverkehrs sind:

- 1. der Reinertrag der Strassenverkehrsabgaben;
- 2. der Anteil des Kantons am Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
- 3. weitere Beiträge des Bundes;
- 4. werkgebundene Beiträge Dritter.

Verkehrsknoten und Verkehrstrennungsanlagen

Art. 76.⁸²

¹ Baukosten neuer Verkehrsknoten werden vom Verursacher getragen.

² Nach Interessenlage werden aufgeteilt:

- a) Bau- und Unterhaltskosten bestehender Verkehrsknoten;
- b) Baukosten von Verkehrstrennungsanlagen.

d) Höhe

Art. 97.⁸³

¹ Die werkgebundenen Beiträge, einschliesslich allfälliger Bundesbeiträge, betragen:

- a) 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von strassenverkehrsbedingten Umweltschutzmassnahmen;
- b) 65 Prozent der anrechenbaren Kosten von Fuss-, Wander- und Radwegen;
- c) höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten bei Naturereignissen.

² Die Regierung kann den Beitragssatz für strassenverkehrsbedingte Umweltschutzmassnahmen bei Schutzobjekten von überregionaler Bedeutung erhöhen.

Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan

Art. 11.

Der Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan vom 28. September 1987⁸⁴ wird wie folgt geändert:

1.

¹ Die Nationalstrasse A1, Kantonsgrenze TG-Wil-St.Gallen-St.Margrethen (einschliesslich der Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

2.

¹ Die Nationalstrasse A1, Ostumfahrung Wil, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

3.

¹ Die Nationalstrasse A1, Querverbindung Oberbüren, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

4.

¹ Die Nationalstrasse A1, Westumfahrung Gossau, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

5.

¹ Die Nationalstrasse A1, Schorentunnel St.Gallen, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

6.

¹ Die Nationalstrasse A1, Querverbindung St.Fiden, St.Gallen, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

7.

¹ Die Nationalstrasse A 1, Querverbindung Neudorf, St.Gallen, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

8.

¹ Die Nationalstrasse A 1.1, Zubringer Arbon, Meggenhus-Kantonsgrenze TG (einschliesslich der Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

9.

¹ Die Nationalstrasse A 3, Kantonsgrenze SZ-Benken-Kantonsgrenze GL sowie Kantonsgrenze GL-Murg-Flums-Sargans-Verzweigung A 13 (einschliesslich der Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

10.

¹ Die Nationalstrasse A 3b, Reichenburg-Schmerikon (einschliesslich aller Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

11.

¹ Die Nationalstrasse A 13, St.Margrethen-Au-Widnau-Buchs-Sargans-Bad Ragaz-Kantonsgrenze GR (einschliesslich der Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

Wasserbaugesetz

Art. 12.

Das Wasserbaugesetz vom 23. März 1969⁸⁵ wird wie folgt geändert:

Beiträge

a) Gemeinde

Art. 44.⁸⁶

¹ Übersteigen die Kosten des Ausbaus eines Gewässers die Kräfte der Pflichtigen, leistet die politische Gemeinde, in deren Gebiet die auszubauende Gewässerstrecke oder das perimeterpflichtige Gebiet liegt, Beiträge.

² Die Beiträge der Gemeinde sind so zu bemessen, dass sie zusammen mit den Leistungen des Kantons sowie allfälligen weiteren Beiträgen jene Kosten decken, deren Übernahme für die Pflichtigen nicht tragbar ist.

³ Anstände über die Kostenteilung zwischen Perimeterunternehmen und Gemeinde oder zwischen Gemeinden entscheidet das zuständige Departement.

b) Kanton

Art. 45.⁸⁷

¹ Der Kanton gewährt an den Ausbau von Gewässern Beiträge von 20 bis 40 Prozent der anrechenbaren Kosten unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Beiträge gemäss Art. 44 Abs. 2 dieses Erlasses leistet.

² Die Höhe der Kantonsbeiträge richtet sich nach dem Interesse an der Ausführung.

³ Soweit Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, kann der Kanton

Beiträge gewähren, die zusammen mit den Bundesbeiträgen höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Kredite, über die der Kantonsrat endgültig entscheidet.

b^{bis}) Bund

Art. 45bis.⁸⁸

¹ Bundesbeiträge für den Ausbau von Gewässern werden den Kostenträgern der beitragsberechtigten Vorhaben ausbezahlt.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Art. 13.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 28. November 1982⁸⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 bis 10 werden aufgehoben.

Vermessungsgesetz

Art. 14.

Das Gesetz über die amtliche Vermessung vom 26. November 1995⁹⁰ wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 9.⁹¹

¹ Der Staat leistet Beiträge an:

- a) die Erstvermarkung im Berggebiet;
- b) die Vermarkung im Berggebiet infolge Naturereignissen;
- c) die Erneuerung;
- d) die provisorische Numerisierung;
- e) die Nachführung, soweit die Kosten nicht einem Verursacher belastet werden können;
- f) die von der Regierung angeordneten Mehranforderungen;
- g) die nach Bundesrecht abgeltungsberechtigten besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse.

² Staatsbeiträge werden an Vermessungsvorhaben geleistet, deren Anerkennung durch den Bund nach dem 1. Januar 1993 erfolgte.

II. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 15.

¹ Bis zum Abschluss der erforderlichen Leistungsvereinbarungen nach Art. 36quater des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979⁹² leistet die Gemeinde Subventionsbeiträge nach dem ersten Satz der Übergangsbestimmung zu Art. 101bis zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946^{93, 94}.

Vollzug

Art. 16.

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Referendum

Art. 17.

¹ Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum⁹⁵.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁹⁶

Das Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton⁹⁷ ist in der Volksabstimmung vom 23. September 2007 mit 52 340 Ja- gegen 11 305 Nein-Stimmen angenommen worden⁹⁸ und demnach am 23. September 2007 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2008 angewendet.

St.Gallen, 23. Oktober / 11. Dezember 2007

Die Präsidentin der Regierung:
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Vom Kantonsrat erlassen am 24. April 2007, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 23. September 2007; in Vollzug ab 1. Januar 2008.

2 ABl 2007, 669 ff.

3 sGS 140.1.

4 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

5 sGS 213.95.

6 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

7 * BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).

8 * Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).

9 Eingefügt durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

10 * Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).

11 * BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).

12 * Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).

13 * Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).

14 Vgl. Art. 11 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 dieses Erlasses.

15 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

16 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

17 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

18 1 * Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).

19 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

- 20 * BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).
- 21 * Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).
- 22 * BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).
- 23 * Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).
- 24 * BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).
- 25 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 26 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 27 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 28 Art. [3bis](#) dieses Erlasses.
- 29 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 30 sGS [311.1](#).
- 31 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 32 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 33 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 34 SR 832.
- 35 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 36 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 37 sGS [331.11](#).
- 38 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 39 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 40 sGS [351.5](#).
- 41 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 42 Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.
- 43 Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.
- 44 Eingefügt durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 45 Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.
- 46 Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.
- 47 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 48 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 49 sGS [353.7](#).
- 50 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 51 * BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).
- 52 * Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006,

8341 ff. (SR 831.201).

53 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

54 * BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).

55 * Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).

56 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

57 Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.

58 * BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).

59 * Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).

60 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

61 Vgl. Art. 7 ff. der VV zum G über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe, sGS [353.71](#).

62 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

63 Departement des Innern; Art. 6 der VV zum G über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe, sGS [353.71](#).

64 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

65 VV zum G über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe, sGS [353.71](#).

66 sGS [651.1](#).

67 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

68 SR 921.0.

69 Eingefügt durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

70 sGS [672.43](#).

71 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

72 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

73 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

74 sGS [732.1](#).

75 sGS [713.1](#).

76 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

77 sGS [732.1](#).

78 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

79 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

80 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

81 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

82 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

83 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

84 sGS [732.15](#).

85 sGS [734.11](#).

86 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

87 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

88 Eingefügt durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des

Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

89 sGS [737.7](#).

90 sGS [914.7](#).

91 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

92 sGS [311.1](#).

93 SR 831.10.

94 Ziff. II. 21. des Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung
von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der
Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006.

95 Art. 6 RIG, sGS [125.1](#).

96 Siehe ABl *2007*, 3052 und 2008, 181.

97 Abstimmungsvorlage siehe ABl *2007*, 2398 ff.

98 Abstimmungsergebnis siehe ABl *2007*, 2790 ff.